

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 1. Juli 2003 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechtes an
Teke, Mehmet und Teke, Fidan, und Kinder, wohnhaft in Schattdorf

Mit Eingabe vom 20. März 2002 stellt Herr Teke, Mehmet für sich und die Ehefrau Teke, Fidan, sowie für die Kinder Teke, Ali, Teke, Elif und Teke, Fatma, alle wohnhaft in Schattdorf, Langgasse 2, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechtes. Die Gesuchsteller sind türkische Staatsangehörige. Die Wohnsitzeverhältnisse im Kanton Uri sind wie folgt ausgewiesen:

- Ehemann 05.04.1988 - 30.04.1995 in Gurtnellen; seit 01.05.1995 in Schattdorf
- Ehefrau 03.09.1990 - 30.04.1995 in Gurtnellen; seit 01.05.1995 in Schattdorf
- Sohn Ali 03.09.1990 - 30.04.1995 in Gurtnellen; seit 01.05.1995 in Schattdorf
- Tochter Elif von Geburt - 30.04.1995 in Gurtnellen; seit 01.05.1995 in Schattdorf
- Tochter Fatma seit Geburt in Schattdorf

Die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Ausländerfragen ist am 27. November 2002 erteilt worden. An der Offenen Dorfgemeindeversammlung in Schattdorf vom 5. Mai 2003 wurde der Familie das Gemeindebürgerrecht von Schattdorf zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:

- Teke, Mehmet, geboren am 3. Februar 1962 in Pazarcik (Türkei)
 - Teke, Fidan, geboren am 1. Januar 1966 in Pazarcik (Türkei)
 - Teke, Ali, geboren am 1. Januar 1986 in Pazarcik (Türkei)
 - Teke, Elif, geboren am 23. Juli 1992 in Altdorf UR
 - Teke, Fatma, geboren am 10. Juni 1998 in Altdorf UR
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 4'100.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Diese Gebühren sind zahlbar an das Amt für Finanzen.
3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtswirksam, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.